

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

vom 18. April 2018

Gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Arlesheim folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992² über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 2 Verantwortung der Anlagenbesitzer/innen

¹ Die Anlagenbesitzer/innen sind für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² Erteilt der/die Anlagenbesitzer/in den Auftrag zur Kontrolle der Anlage an einen privaten Anbieter, so hat diese durch eine vom Kanton messberechtigte Person zu erfolgen.

§ 3 Kontrolle durch die Gemeinde

¹ Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt.

² Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkauf, Installation, Wartung oder Vermittlung, etc.) tätigen.

§ 4 Kontrolle durch Servicefirmen

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Zulassungen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, verfügt die Gemeinde die Einregulierung samt Nachmessung.

§ 6 Sanierungsverfügung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde die Sanierung der Heizungsanlage.

§ 7 Stilllegung der Anlage

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert sechs Monaten. In besonderen Fällen oder wenn die Stilllegung der Anlage zu einem Härtefall führen würde, kann der Gemeinderat die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

¹ SGS 180, Stand 01.01.2018

² SGS 786.211

§ 8 Qualitätssicherung

¹ Die Gemeinde kann zur Qualitätssicherung der Kontrollen, welche durch Servicefirmen vorgenommen wurden, stichprobeweise Nachkontrollen durchführen.

² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/innen die dadurch entstandenen Kosten.

³ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittlich hohe Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

§ 9 Vollzug

¹ Die von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen erlassen Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Anlagen. Er kann diese Aufgabe an die Verwaltung delegieren.

³ Die Gemeinde kann Drittpersonen mit der Feuerungskontrolle inkl. deren Administration beauftragen.

§ 10 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle in einer Verordnung fest.

§ 11 Erlass

In besonderen Fällen oder wenn die Gebühr zu einem Härtefall führen würde, kann sie der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft werden.

² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 11 f des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Arlesheim vom 24. November 2016.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 14 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung bzw. der beauftragten Kontrollperson der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Juni 1983, welches hiermit aufgehoben wird.

§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft.

Arlesheim, 18. April 2018

Namens der Gemeindeversammlung



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Juni 2018 genehmigt.